

## **Bundesschiedskommission**

## **Die Linke**

### **Beschluss, AZ: BSchK/031/2019/B**

In dem Schiedsverfahren

der Beschwerdeführerin

gegen

den Beschwerdegegner

wegen Wahlanfechtung

hat die Bundesschiedskommission am 7. Dezember 2019 im schriftlichen Verfahren beschlossen:

**Die Beschwerde wird als unzulässig verworfen.**

### **Gründe**

Die Beschwerdeführerin begehrt die Feststellung der Ungültigkeit ihres Rücktritts als Kreissprecherin am 13. Oktober 2018. Die Landesschiedskommission stellte das Verfahren wegen zwischenzeitlicher Erledigung ein. Hiergegen richtet sich die Beschwerde.

Die Bundesschiedskommission ist nach § 4 (1) (g) Schiedsordnung zuständig.

Unstrittig hat am 24. November 2018 eine satzungskonforme Wahl stattgefunden.

Der Streitgegenstand ist damit gegenwärtig erledigt.

Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse ist nicht gegeben.

Zwar kann die Schiedskommission grundsätzlich niedrigere Hürden auch an das Fortsetzungsfeststellungsinteresse anlegen, als staatliche Gerichte, darf dabei aber nicht willkürlich vorgehen (vgl. Im Grundsatz BGH, Urteil vom 14. 3. 1994, NJW 1994, 2610.).

Eine Orientierung an den Gründen für das Vorhandensein eines Fortsetzungsfeststellungsinteresses, die die Verwaltungsgerichtsbarkeit entwickelt hat, ist daher geboten. Eine konkrete Wiederholungsgefahr, wobei nach ständiger Rechtsprechung nicht ausreicht, dass sich möglicherweise ein ähnlicher Vorgang in unbestimmter Zukunft wiederholen könnte, sondern ohne wesentlich geänderte Umstände konkret wiederholen kann und dies zu befürchten steht, ist weder erkennbar, noch von der Beschwerdeführerin ausgeführt. Auch bei zu Gunsten möglichen innerparteilichen Rechtsschutzes weniger restriktiv ausgelegten Hürden, erscheint dies unwahrscheinlich, da die Beschwerdeführerin selbst angibt, sie sei in einer besonders emotionalen Situation gewesen.

Weder ein schwerer Grundrechtseingriff noch eine besonders ehrwürdige Behandlung, die eine Rehabilitation nötig machen, sind erkennbar. Die Beschwerdeführerin macht hingegen in diesem Kontext geltend, dass Mobbing „Tür und Tor geöffnet“ seien, sofern ein, ihrer Ansicht nach, nicht schriftlicher Rücktritt (gefordert nach § 33(3) Landessatzung) nicht durch Fortsetzungsfeststellung grundsätzlich ausgeschlossen wird. Die Rechtsprechung der staatlichen Gerichte zur gewillkürten Schriftform

*(BGH, Urt. v. 22.04.1996, Az. II ZR 65/95),*

ihrer Auslegung und den Folgen ihrer Auslegung ist umfangreich, eine Entscheidung der Bundesschiedskommission dahingehend nicht erforderlich.

Auch wenn kein Fortsetzungsfeststellungsinteresse im verwaltungsrechtlichen Sinne vorliegt, kann die Beschwerde zulässig sein, wenn in der Partei insgesamt die zu klärende Frage Bedeutung haben kann (Bundesschiedsgericht Bündnis 90- Die Grünen, 7. 11. 1998, 98-11 unter Bezugnahme auf Wilting, Der Feststellungsantrag bei erledigter Wahlanfechtung, in: 25 Jahre Bundesparteigericht der CDU, Bonn 1985).

Dies ist allerdings, ebenfalls mit Verweis auf die mannigfaltige Rechtsprechung in der Frage nicht ersichtlich.

Die Entscheidung erging einstimmig.